

Bundesrat

Drucksache **432/87**

13.10.87

EG - U - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend eine
Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz
des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlor-
kohlenstoff

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften betreffend die Empfehlung der Internationalen
Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung im
Hinblick auf die Überwachung der Tetrachlorkohlenstoff-
Ableitungen

KOM(87) 427 endg.; Ratsdok. 8757/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28.09.1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat beschloß am 25. Juli 1977, das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung abzuschließen (77/586/EWG). Zur Durchführung dieses Übereinkommens legte die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins nach den Artikeln 3, 4, 5 und 14 derselben

- einen Vorschlag zur Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens vor und sprach
- eine Empfehlung zur Überwachung der Einleitungen von Tetrachlorkohlenstoff aus.

Der nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft tretende Vorschlag und die Empfehlung betreffen die Einleitung von Tetrachlorkohlenstoff in den Rhein.

Die empfohlenen Maßnahmen sind mit den Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie 86/280/EWG vom 12. Juni 1986 betreffend die Grenzwerte und Qualitätsziele im Zusammenhang mit der Liste I des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG vereinbar.

BEGRÜNDUNG

1. Vorgeschichte

Am 25. Juli 1977 beschloß der Rat, das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichnete Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung abzuschließen (77/586/EWG) (1).

Das Übereinkommen und die Zusatzvereinbarung wurden am 3. Dezember 1976 durch die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet und sind am 1. Februar 1979 in Kraft getreten.

Zweck des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (nachstehend "Übereinkommen" genannt) ist die Verhinderung oder Verringerung der Verunreinigung der Oberflächengewässer des Einzugsgebiets des Rheins durch gefährliche Stoffe der in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen. Folglich werden mit ihr dieselben Ziele verfolgt und in vieler Hinsicht dieselben Maßnahmen vorgesehen wie mit der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (2).

Um Vertragspartei des Übereinkommens werden zu können, mußte die Gemeinschaft der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (nachstehend "Internationale Kommission" genannt) beitreten. Zu diesem Zweck wurde die genannte Vereinbarung durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 geändert.

Gemäß dem Beschluß vom 25. Juli 1977 wird die Gemeinschaft in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch die Kommission vertreten.

(1) ABL. L 240 vom 19.9.1977, S. 35

(2) ABL. L 129 vom 16.5.1976, S. 23

2. Gegenstand des Vorschlags

In den Artikeln 5 und 14 des Übereinkommens ist vorgeschlagen, daß die Internationale Kommission den Vertragsparteien Grenzwerte für die Ableitung der Stoffe im Sinne der Liste I in den Rhein vorschlägt. Diese Vorschläge treten nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft und werden dann in den Anhang IV des Übereinkommens aufgenommen. Diese Annahme muß der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert werden.

Dieses Verfahren wurde bereits bei Grenzwerten für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse und für Kadmiumableitungen angewendet. Es führte zu dem Beschluß des Rates vom 24. Juni 1972 (82/460/EWG) (3) über eine Ergänzung des Anhangs IV des "Chemischen Übereinkommens", das der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. März 1983 notifiziert worden ist, und zu dem Beschluß des Rates vom 27. Juni 1985 (85/336/EWG) (4) über eine Ergänzung des Anhangs IV um Kadmium.

Ein Vorschlag der Internationalen Kommission, der auf die Ergänzung des Anhangs IV des "Chemischen Übereinkommens" um Quecksilber aus anderen Industriezweigen abzielt, ist zur Zeit Gegenstand eines ähnlichen Vorschlags für einen Beschluß des Rates.

Der Vorschlag der Internationalen Kommission, der auf die Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens um Tetrachlorkohlentstoff abzielt, wurde der Kommission am 29. Januar 1987 von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verabschiedung durch die Gemeinschaft zugeleitet.

(3) ABL. L 210 vom 19.7.1982, S. 8

(4) ABL. L 175 vom 5.7.1985, S. 36

Dieser Vorschlag ist von Empfehlungen der Internationalen Kommission betreffend die Anwendung der in diesem Vorschlag stehenden Grenzwerte für die Tetrachlorkohlenstoff-Ableitungen begleitet.

In dem Vorschlag der Internationalen Kommission sind Grenzwerte für die Emissionsnormen und Fristen für die Tetrachlorkohlenstoffableitungen in den Rhein aus folgenden Industriezweigen festgelegt :

- Erzeugung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung ohne Wäsche,
- Erzeugung von Chlormethan durch Methanchlorierung (einschließlich der Hochdruckchlorolyse-methode) und aus Methanol,
- Verarbeitung zu Chlorfluorkohlenstoffen.

Die Grenzwerte sind in Höchstkonzentrationen und Höchstmengen ausgedrückt, eine Ausnahme hiervon bilden die beiden letztgenannten Industriezweige, für den lediglich eine Höchstkonzentration festgelegt wurde.

3. Zusammenhang mit den auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen

Die durch die Dienststellen der Kommission vertretene Gemeinschaft hat aktiv an den Arbeiten der Internationalen Kommission, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe B ("Wasserversorgung, Hygiene und Abwasseraufbereitung") teilgenommen. Auf diese Weise ist die Übereinstimmung des Vorschlags der Internationalen Kommission mit den unmittelbar betroffenen Gemeinschaftsrichtlinie sichergestellt.

Die Ausarbeitung dieses Vorschlags erfolgte parallel zu den Gemeinschaftsarbeiten, die zur Verabschiedung der Richtlinie 86/280/EWG vom 12. Juni 1986 über die Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG(4) geführt haben.

(4) ABL. L 181 vom 4.7.1986

Die mit diesem Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen sind in den meisten Fällen die gleichen wie die Bestimmungen der Richtlinie 86/280/EWG und mit den Wortlaut des Gemeinschaftsrechts vereinbar.

In der Richtlinie 86/280/EWG ist ferner die Festlegung von Grenzwerten für den Industriezweig der Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung mit Wäsche vorgesehen. Da es im Einzugsgebiet des Rheins keine Industriebetriebe dieser Art gibt, hielt es man nicht für sinnvoll, diese im Anhang IV des Übereinkommens zu erwähnen.

Bei der Verabschiedung der obengenannten Empfehlung durch die Internationale Kommission behielt sich die Delegation der EWG ihren Standpunkt vor und machte deutlich, daß jeder im Rahmen der Internationalen Kommission gefaßte Beschluß nicht der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der EWG sind, vorgreifen darf.

4. Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Der Beschlußvorschlag beruht auf Artikel 130s der Verträge. Danach muß das Europäische Parlament gehört werden. Der Vorschlag muß also dem Parlament vorgelegt werden.

Die Kommission hält es ebenfalls für erforderlich, die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag einzuholen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 130 S.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 77/586/EWG des Rates (1) hat die Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung, nachstehend "Chemisches Übereinkommen" genannt, und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, nachstehend "Internationale Kommission" genannt, geschlossen.

Gemäß Artikel 5 des Chemischen Übereinkommens schlägt die Internationale Kommission im Wege von Änderungen des Anhangs IV dieses Übereinkommens Grenzwerte für die Ableitungen bestimmter chemischer Stoffe in die Oberflächengewässer des Einzugsgebietes des Rheins vor. Nach Artikel 14 des Übereinkommens bedarf die Inkraftsetzung dieser Änderungen der einstimmigen Annahme durch die Vertragsparteien.

(1) ABL. Nr. L 240 vom 19.9.1977, S. 35

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Tetrachlorkohlenstoff in Form eines Vorschlags ausgearbeitet, der auf eine Ergänzung des Anhangs IV des chemischen Übereinkommens abzielt.

In der Richtlinie 86/280/EWG des Rates (2) sind die Grenzwerte für Tetrachlorkohlenstoffableitungen in die Gewässer der Gemeinschaft festgelegt; diese Grenzwerte sind mit den in dem Vorschlag der Internationalen Kommission enthaltenen identisch.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft als Vertragspartei des Chemischen Übereinkommens den genannten Vorschlag annimmt -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, der auf eine Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff abzielt, wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen. Der Wortlaut des Vorschlags ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates teilt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme des Vorschlags im Sinne von Artikel 1 gemäß den in dem Chemischen Übereinkommen festgelegten Verfahren mit.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG

DER INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung.

Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung -

gestützt auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens -

schlägt den Vertragsparteien des Übereinkommens vor, Anhang IV des Übereinkommens hinsichtlich Tetrachlorkohlenstoff wie folgt zu ändern:

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Tetrachlorkohlenstoff	1. Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung ohne Wäsche	1,5 mg je Liter Abwasser	2,5 g Tetrachlorkohlenstoff je Tonne Gesamtkapazität an Tetrachlorkohlenstoff- und Perchloräthylenproduktion	1.1.1988	(1), (2), (3), (4), (5)
	2. Herstellung von Chlormethan durch Methanchlorierung (einschließlich des Hochdruckchlorolyseverfahrens) und aus Methanol	1,5 mg je Liter Abwasser	10 g Tetrachlorkohlenstoff je Tonne der gesamten Produktionskapazität für Chlormethan	1.1.1988	(1), (2), (3), (4), (5)
	3. Verarbeitung in Chlorfluorkohlenstoffe				(6)

Im Bedarfsfalle werden zu einem späteren Zeitpunkt Grenzwerte für andere Industrieweige als solche, die CCl_4 als Lösungsmittel verwenden, von der Internationalen Kommission vorgeschlagen. Bis dahin legen die Regierungen eigenständig gemäß den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens Emissionsnormen für Tetrachlorkohlenstoff fest. Diese Normen müssen den besten verfügbaren technischen Mitteln Rücksicht tragen und dürfen nicht weniger streng als der dem Anhang IV am ehesten vergleichbare Grenzwert sein.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ebenfalls für Industriebetriebe, zu deren Tätigkeiten andere als diejenigen gehören, für die die Grenzwerte in dieser Tabelle festgelegt wurden, die aber auch zu Tetrachlorkohlenstoffableitungen führen können.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie über den Eingang dieser Erklärungen unterrichtet.

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der durchschnittlichen monatlichen Konzentration (Grenzwerte, ausgedrückt als Konzentration) oder der monatlich abgeleiteten Menge (Grenzwerte, ausgedrückt in Gewicht).

Die Mengen des abgeleiteten Tetrachlorkohlenstoffs werden nach dem charakteristischen Bestandteil der verunreinigenden Tätigkeit ausgedrückt d.h. : für den Industriezweig der Tetrachlorkohlenstoffherstellung durch Perchlorierung die Gesamtkapazität des Betriebs für die Erzeugung von CCl_4 und von Perchloräthylen und für den Industriezweig der Chlormethanherstellung durch Methanchlorierung oder aus Methanol die Gesamtkapazität des Betriebs für die Chlormethanherstellung.

- (2) In allen Fällen dürfen die als Höchstkonzentration ausgedrückten Grenzwerte die als Höchstmenge ausgedrückten und durch den Wasserbedarf des charakteristischen Bestandteils der verunreinigenden Tätigkeit dividierten Grenzwerte nicht übersteigen.

Da jedoch die Konzentration an Tetrachlorkohlenstoff in den Abwässern von dem Volumen des hierbei verbrauchten Wassers abhängt, was je nach Verfahren und Betrieb unterschiedlich ist, müssen die in Tetrachlorkohlenstoffmengen ausgedrückten und zu dem charakteristischen Bestandteil der verunreinigenden Tätigkeit ins Verhältnis gesetzten Grenzwerte in allen Fällen eingehalten werden.

- (3) Die Grenzwerte in dieser Tabelle beziehen sich auf die Bestimmung des Tetrachlorkohlenstoffgehalts in einer Probe des gesamten verbrauchten Wassers aus dem Standort des betreffenden Betriebs.

Werden die CCl_4 enthaltenden Abwässer zur Beseitigung dieses Schadstoffes in einer Kläranlage außerhalb des Betriebs aufbereitet, dürfen die Regierungen zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle gelten, wo die Abwässer die Kläranlage verlassen.

Wegen der Flüchtigkeit des Tetrachlorkohlenstoffs sowie zur Vermeidung eines Transfers der Verunreinigung auf andere Umweltmedien (Luft, Boden usw..) bei Verfahren, wo Abwässer, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten, im Freien bewegt werden, verlangen die Regierungen die Einhaltung der Grenzwerte bereits im Vorfeld der betreffenden Anlagen; sie vergewissern sich, daß sämtliche Abwässer, die verunreinigt werden können, berücksichtigt sind.

- (4) Die Tagesdurchschnittsgrenzwerte sind die gleichen oder das Doppelte der entsprechenden Monatsdurchschnittsgrenzwerte in dieser Tabelle.
- (5) Zur Frage der Meß-, Analysen- und Probenahmenverfahren wird auf die Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 3. Juni 1986 verwiesen.
- (6) Derzeit ist es nicht möglich, für diesen Industriebereich Grenzwerte festzulegen. Die Internationale Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt den Vertragsparteien des Übereinkommens derartige Werte vorschlagen.

Mitteilung der Kommission an den Rat
betreffend die Empfehlung der Internationalen
Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung
im Hinblick auf die Überwachung der Tetrachlorkohlenstoff-Ableitungen

1. In den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens ist vorgesehen, daß "die Internationale Kommission gegebenenfalls Empfehlungen ausspricht, um die Durchführung dieses Übereinkommens nach und nach zu verbessern" und, daß "sie Empfehlungen erarbeitet, um durch den Einsatz geeigneter Mess- und Analysenmethoden zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen".

Gemäß diesen Bestimmungen hat die Internationale Kommission Empfehlungen erarbeitet, die sie den Vertragsparteien zur Unterrichtung vorlegt. Diese Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit den Tetrachlorkohlenstoff-Ableitungen.

Die Empfehlungen erstrecken sich auf :

- die Berechnung der Grenzwerte, ausgedrückt als Höchstkonzentration von Tetrachlorkohlenstoff in den Abwässern;
- eine Referenz-Analysenmethode ;
- die Probenahme und die Überwachung der Einleitungen ;
- die Berechnung der monatlich abgeleiteten Mengen an Tetrachlorkohlenstoff ;

- die Möglichkeit, in bestimmten Einzelfällen ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.

Die Empfehlungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen, die in der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung von Tetrachlorkohlenstoff in die aquatische Umwelt (1).

2. Die Kommission ersucht den Rat, diese Mitteilung, die auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Unterrichtung zugeleitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Wortlaut der Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 3. Juni 1986 ist beigefügt.

(1) ABL. L 181 vom 4.7.1986.

ANHANG I

EMPFEHLUNGEN

Gestützt auf ihren Vorschlag vom 3. Juni 1986 betreffend Grenzwerte für die Ableitung von Tetrachlorkohlenstoff spricht die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung den Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Übereinkommens nachstehende Empfehlungen aus :

1. Bei Verdünnung des Abwassers aus der Produktion durch andere Abwässer ist der als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwert durch den entsprechenden Verdünnungsfaktor zu dividieren.
2. Die in Anhang IV festgelegten Grenzwerte für die Tetrachlorkohlenstoff-Ableitungen gelten für die Bestimmung des Tetrachlorkohlenstoffes mit Hilfe der Gaschromatographie, gegebenenfalls unter Einsatz von Detektoren für sehr geringe Werte (0,5 mg/l).

Anstelle der oben erwähnten Referenzmethode, dürfen andere gleichwertige Analysenmethoden angewendet werden.

3. Die zuständige Behörde überwacht die Emissionsnormen. Es kann sich hierbei um eigene Maßnahmen der Behörde und/oder Kontrollen der Probenahmen und Analysen durch den betreffenden Industriebetrieb selbst handeln.

Die Ergebnisse dieser Bestimmungen und sämtlicher Messungen sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.

Die Überwachung der Ableitungen hängt in jedem Fall von den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Betriebs ab. So können beispielsweise bei erheblichen Ableitungen nachstehende Überwachungsmaßnahmen angewendet werden :

- tägliche Entnahme und Analyse von Mischproben, proportionell zu der über 24 Stunden abgegebenen Menge,
 - Entnahme und Analyse von 24 Mischproben von einer Stunde Dauer oder Mischproben, die mehreren Stunden entsprechen.
4. Die im Laufe eines Monats abgeleitete Tetrachlorkohlenstoffmenge muß unter Hinzurechnung der Tetrachlorkohlenstoffmengen, die täglich im Laufe dieses Monats abgeleitet werden, errechnet werden.
5. Für Betriebe, die jährlich nicht mehr als 30 Kilogramm CCl_4 ableiten, darf ein vereinfachtes Überwachungsverfahren eingeführt werden.

In diesem vereinfachten Überwachungsverfahren müssen die Entnahme und Analyse der Proben und gegebenenfalls die Messung der abgegebenen Menge vorgesehen sein, damit eine statistisch signifikante Grundlage geschaffen wird, von der aus nachgeprüft werden kann, ob die Emissionsnormen eingehalten wurden.

6. Entnahme und Mengenmessung nach Absatz 3 erfolgen normalerweise an der Stelle, wo die Grenzwerte gemäß Anhang IV des Übereinkommens Anwendung finden.

Falls dies jedoch erforderlich ist, um den Maßnahmen die verlangte Qualität zu erhalten, dürfen die Regierungen zulassen, daß diese Entnahmen und spezifischen Messungen an einer anderen Stelle vorgenommen werden, nämlich dort, wo die Grenzwerte gelten. Voraussetzung hierfür ist :

- Alle Abwässer des Betriebs, die durch den betreffenden Stoff verunreinigt werden können, sind bei diesen Maßnahmen berücksichtigt ;
- Die regelmäßigen Überprüfungen erbringen den Beweis dafür, daß die Messungen für die an der Stelle, wo die Grenzwerte gelten, eingeleiteten Mengen repräsentativ sind oder ständig höhere Werte ergeben.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECoulANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

AUCUNE

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- ~~oui~~ / NON

AUCUN

- ~~quelques-unes~~
~~LEONUELLES~~

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaires)

- ~~oui~~ / NON

AUCUN

- ~~quelques-unes~~

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

AUCUN

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?

- ~~oui~~ / NON, puisque les entreprises de la Communauté sont déjà
tenues d'observer la directive 86/280/CEE dont les mesures

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX sont identiques.

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?